

**Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum geänderten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen <sup>1</sup>**

(Vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 49 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung,<sup>2</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Der Kanton Schwyz tritt dem geänderten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 2. Februar 2012<sup>3</sup> bei.

**II.**

Das Polizeigesetz vom 22. März 2000<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 19a Abs. 1 bis 4*

<sup>1</sup> *Das zuständige Departement entscheidet über die Bewilligungspflicht von Spielen der Klubs unterer Ligen und anderer Sportarten gemäss Art. 3a Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat).*<sup>5</sup>

<sup>2</sup> *Die Kantonspolizei ist zuständig für:*

- a) die Erteilung von Bewilligungen und weitere Anordnungen nach Art. 3a des Hooligan-Konkordats nach Anhörung der betroffenen Bezirke und Gemeinden;*
- b) die Ermächtigung von privaten Sicherheitsunternehmen zu Durchsuchungen nach Art. 3b Abs. 2 des Hooligan-Konkordats;*
- c) die Anordnung und den Vollzug von Massnahmen nach Art. 4 – 9 des Hooligan-Konkordats;*
- d) die Weitergabe und Entgegennahme von Meldungen über Rayonverbote nach Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 2 des Hooligan-Konkordats;*
- e) die weiteren Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);<sup>6</sup>*
- f) den Antrag auf Ausreisebeschränkung nach Art. 24c BWIS.*

<sup>3</sup> *Das Verfahren richtet sich vorbehältlich der Verfahrensbestimmungen von Art. 12 f. des Hooligan-Konkordats nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.<sup>7</sup> Die betroffene Person kann innert zehn Tagen seit Anordnung des Polizeigewahrsams nach Art. 8 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 4 des Hooligan-Konkordats beim Zwangsmassnahmengerecht die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges verlangen.*

---

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei und die zuständigen Strafbehörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) ihre Anordnungen gemäss Art. 13 Abs. 3 des Hooligan-Konkordats. Die Strafbehörden bringen der Kantonspolizei ihre Strafentscheide zur Kenntnis.

### III.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Er wird mit dem geänderten Konkordatstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten<sup>8</sup> in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> GS ... .

<sup>2</sup> SRSZ 100.100.

<sup>3</sup> Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung der Urteile 1C\_176/2013 und 1C\_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014.

<sup>4</sup> SRSZ 520.110.

<sup>5</sup> SRSZ 520.230.1.

<sup>6</sup> SR 120.

<sup>7</sup> SRSZ 234.110.

<sup>8</sup> ... (Abl ...).